

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der zusammenfassenden Erklärung berichtet die Gemeinde als Planungsträgerin über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplans Berücksichtigung gefunden haben und warum der Bebauungsplan so mit den dargestellten bzw. festgesetzten Planinhalten in Abwägung zu anderen in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 5

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Durch die Aufstellung dieses Planes leistet die Gemeinde Bandelin in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesses des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin am 07.05.2020 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom 24.02.2021 bis 26.03.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 01.03.2021.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 14.10.2021 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung mit Umweltbericht und wesentlicher, bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen vom 17.02.2022 bis zum 18.03.2022. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf erfolgte mit Anschreiben vom 12.01.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Deren Behandlung ist im Abschnitt – Abschließendes Ergebnis der Abwägung – zusammengefasst.

Der Satzungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin am 30.06.2022 gefasst.

Umweltbelange

Der Bebauungsplan ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen bzgl. der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche planbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aufgrund der landwirtschaftlichen Vorprägung des Standorts und seiner Lage an der Bundesautobahn 20 nicht zu erwarten. Das Plangebiet berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt. Die Auswirkungen der Planung sind aufgrund der Vorbelastung des Standorts, die Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Über die im Umweltbericht dargestellten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Nördlich grenzt der geplante Solarpark Dargelin an, an den wiederum der Solarpark Görmin angrenzt. Diese zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in einer vergleichbaren Größenordnung geplant. Die Standortverhältnisse sind ebenso vergleichbar. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Errichtung dieser Photovoltaik-Freiflächenanlagen vergleichbare Umweltauswirkungen in einem ähnlichen Ausmaß entstehen werden. In der Summationsbetrachtung ist somit nicht davon auszugehen, dass die drei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zusammen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausüben könnten.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Bandelin“ leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, da der Betrieb der Anlage dazu beiträgt, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesses des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Der Ausgleich der Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt anteilig im Plangebiet über eine Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung „M 2) sowie im Wesentlichen extern über die Ökokonto-Maßnahme VG-020 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“.

Bei der im Plangebiet festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung „M 1“ handelt es sich um eine Ausgleichsfläche zum Autobahnbau, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht als Ausgleich angerechnet werden kann.

Die in der Anbauverbotszone gelegenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung „M 3“ liegen im Wirkraum der Autobahn und können daher nur als kompensationsmindernde Maßnahme bilanziert werden.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind durch die Planung nicht betroffen.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei der Umsetzung des Planungsvorhabens unter Beachtung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. bauzeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung und das Aufstellen von bauzeitlichen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen, nicht zu erwarten.

Abschließendes Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald Einwendungen und Hinweise vorgebracht. Die Behörde hat die Bilanzierung der in der Anbauverbotszone der Autobahn gelegenen Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung „M 3“ als Ausgleich nicht anerkannt. Dieser Einwendung wurde entsprochen. Die Maßnahmen im Plangebiet werden daher analog der Zwischenmodulflächen und der von den Modulen überschilderten Flächen nur als kompensationsmindernde Maßnahmen bilanziert. Das hierdurch entstehende Kompensationsdefizit wird über die externe Ökokonto-Maßnahme VG-020 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“ vollständig gedeckt.

Die untere Naturschutzbehörde hat darüber hinaus für die als Ausgleich angerechnete Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung „M 2“ die Aufstellung eines Kosten- und Pflegeplans sowie - zur Absicherung der Pflege dieser Maßnahmenfläche - die Hinterlegung einer Bankbürgschaft oder eines Kapitalstocks bei der Gemeinde (Amt) gefordert. Dieser Forderung hat die Gemeinde nicht entsprochen. Die Pflege der im 30 m-Waldabstandsbereich gelegenen Maßnahmenfläche „M 2“ ist für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zwingend erforderlich, um einen Gehölzaufwuchs und damit ein Heranrücken der Waldfläche an die Anlage zu unterbinden. Die Pflege der Maßnahmenfläche „M 2“ erfolgt im Zuge der Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage, für die insgesamt eine extensive Pflege vorgesehen ist. Die Maßnahmenfläche nimmt rd. 1,6 % der zu pflegenden Fläche ein. Der zusätzliche finanzielle Aufwand für die Pflege der Maßnahmenfläche „M 2“ ist damit unerheblich. Die Gemeinde sieht daher von einer Bankbürgschaft ab, zumal die Pflege der Maßnahmenfläche „M 2“ allein schon aus betrieblichen Gründen sichergestellt ist (zur Gewährleistung des Waldabstands). Die Maßgaben für die Pflege sind in der Festsetzung 3.4 detailliert enthalten.

Die untere Naturschutzbehörde hat weiterhin eine Konkretisierung des Zeitpunkts für die Aufstellung der bauzeitlichen Amphibienschutzzäune gefordert. Der Zeitpunkt für die Aufstellung der Amphibienschutzzäune ist jedoch witterungsabhängig und kann somit nur im Rahmen der Bauausführung durch eine ökologische Bauüberwachung konkretisiert werden. Die Gemeinde wird den Bauausführenden daher dazu verpflichtet, eine ökologi-

sche Bauüberwachung einzusetzen und die zu bestellende Person und einen Stellvertreter der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.

Im Rahmen der Vorentwurfsbeteiligung hat die untere Naturschutzbehörde gefordert, die im Plangebiet erfassten Feldlerchen-Reviere zu kompensieren. Dieser Forderung ist die Gemeinde nicht nachgekommen, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachweislich von der Feldlerche auch als Revier angenommen werden können und sich die Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland verbessern wird. Es ist daher allenfalls eine Verschiebung von Revierzentren zu erwarten. Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Reviere im Umfeld des Plangebiets besetzt sind, da die Revierdichte auch von den Feldfrüchten abhängt, die angebaut werden. So werden z.B. Maisäcker nicht als Brutrevier angenommen. Das heißt, dass sich die Anzahl der Reviermöglichkeiten jährlich in Abhängigkeit von den angebauten Feldfrüchten ändert, so dass nicht davon auszugehen ist, dass stets sämtliche Reviermöglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden und somit auch kein Bedarf für eine Kompensation besteht.

Der Naturschutzbund (NABU) kritisiert die autobahnbegleitenden Maßnahmenflächen, die als Extensivgrünland gestaltet werden sollen. Der NABU befürchtet eine Fallenwirkung für das Wild und eine Lockwirkung für Greifvögel und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Maßnahmenflächen umfassen die Anbauverbotszone entlang der Autobahn und können nicht auf die autobahnabgewandte Seite der Anlage verlegt werden. Den Befürchtungen des NABU kann nicht gefolgt werden. Eine Fallenwirkung für das Wild ist nicht zu erwarten, da die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht als zusammenhängender Riegel geplant ist. Insgesamt sind fünf Baufelder geplant, so dass ausreichende Korridore für den Wildwechsel zwischen den einzelnen Teilflächen der Anlage verbleiben. Bezüglich der Greifvögel ist anzumerken, dass die im betreffenden Landschaftsraum ansässigen Greifvögel die Grünstrukturen im Seitenraum der Autobahn bereits als Nahrungshabitat nutzen. Eine Lenkung von Greifvögeln in den Seitenraum der Autobahn und ein damit verbundenes erhöhtes Kollisionsrisiko für Greifvögel ist damit nicht anzunehmen.

Der NABU regt weiterhin an, außerhalb der Einzäunung der Anlage einen mindestens drei Meter breiten Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs vorzusehen. Dieser Anregung wird nicht nachgekommen, um die Habitatqualität der Photovoltaik-Freiflächenanlage für die Feldlerche sicherzustellen.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 nicht abgegeben worden.

Schlussbemerkung

Der Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan und die Genehmigung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.01.2023 ortsüblich im Züssower Amtsblatt bekanntgemacht

worden. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtsblattes in Kraft getreten.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen ab diesem Tag im Amt Züssow, im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend im auf der Homepage des Amtes Züssow eingestellt.